

# Actualités 1/2018

Die elektronische Zeitschrift der  
Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.



## ■ Termine 2018

### Spargelesen

am 28. April 2018  
in Köln

### Jahrestagung

vom 4. bis 6. Oktober  
2018 in Heidelberg

### Vorseminar

vom 2. bis 6. Oktober  
2018 in Heidelberg

## Vorwort der Redaktion

Liebe Mitglieder, liebe Freunde der DFJ,

wir freuen uns, Ihnen und Euch eine neue Ausgabe der Actualités zur Verfügung stellen zu können. Unser Format verbessert sich und wir hoffen, dass das geänderte Format die Zustimmung unserer Leser findet.

Leider, und das ist ein kleiner Wermutstropfen, haben wir keinen Beitrag zur Haupttagung in Marseille. Das nächste Mal in Heidelberg werden wir hier besser aufpassen.

Wir bedanken uns auch wieder bei Allen, die uns Beiträge zur Verfügung stellen, auch über Hinweise auf Veranstaltungen oder Veröffentlichungen der Mitglieder sind wir stets dankbar.

Zu guter Letzt wünschen wir Ihnen und Euch wie jedes Jahr um diese Zeit, noch alles Gute für dieses Jahr, viel Glück und Erfolg.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Redaktion

Chers membres, chers amis de la DFJ,

Nous avons le plaisir de mettre à votre disposition un nouveau numéro des Actualités. Notre site Internet s'améliore et nous espérons que vous apprécierez son nouveau format.

Hélas, il y a une petite ombre au tableau puisque nous n'avons pas d'articles du congrès principal à Marseille. Nous promettons de faire mieux lors de notre prochain congrès à Heidelberg.

Nous remercions toutes les personnes qui ont apporté leur contribution et sommes très reconnaissants des indications sur des manifestations ou des publications des membres.

Pour conclure, nous vous souhaitons une bonne et heureuse année 2018.

Meilleures salutations

La rédaction

## ■ Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	2
Aus der Tätigkeit der Vereinigung .....	3
Bericht über das Vorseminar 2017 der AJFA und der DFJ in Marseille. ....	3
Protokoll der Mitgliederversammlung am 22. September 2017 in Marseille .....	7
Der Ablauf des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland .....	11
DFH-Exzellenzpreis für Rechtswissenschaften .....	17
Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht .....	18
Sehr zu empfehlen - Ein neues umfassendes französisch-deutsches Fachlexikon ist auf dem Markt .....	18
Hinweis auf die Dissertation unseres Mitglieds Frau Dr. Kaesling .....	21
Hinweis in eigener Sache .....	21
Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug .....	22
Die Änderungen der Unionsmarkenverordnung ab dem 01. Oktober 2017 .....	22
Nachrichten aus dem Hochschulbereich .....	27
Jubiläumsfeier der European Law School in Berlin .....	27
Die European Law School feiert ihr zehnjähriges Jubiläum .....	28
Stellenanzeigen .....	34

## ■ Impressum

### Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.

1. Vorsitzender:

**Prof. Dr. Marc-Philippe Weller**

2. Vorsitzender:

**Dr. Heiner Baab**

Generalsekretär:

**Dr. Arno Maier-Bridou**

Schatzmeister:

**Rudolf Herrmann**

#### Redaktion:

**Werner Gaus**, Rechtsanwalt

werner.gaus@brp.de

Telefon: +49 69 13373440

**Dr. Fabienne Kutscher-Puis**, RAin und Avocate

fkp@kutscher-puis.com

Telefon: +49 211 98948960

**Jutta Leither**

jeith@uni-mainz.de

#### DFJ-Sekretariat:

Jutta Leither

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 03

D-55099 Mainz

Telefon: +49 6131 39-22412

Telefax: +49 6131 39-24700

E-Mail : jeith@uni-mainz.de

Vereinsregister Mannheim VR 100197

#### Internet

**[www.dfj.org](http://www.dfj.org)**

## ■ Aus der Tätigkeit der Vereinigung

### Bericht über das Vorseminar 2017 in Marseille

von Frederike Heitmann und Nina Benz

Das diesjährige Vorseminar fand vom 19. bis 21. September in Marseille statt. Marseille ist die zweitgrößte Stadt Frankreichs und nicht nur als Namensgeberin für die französische Nationalhymne, die Marseillaise, sondern auch und vor allem aufgrund des bedeutenden Mittelmeerhafens bekannt. Schon in der Antike stellte dieser einen wichtigen Handelsstützpunkt dar; an seiner Relevanz für den Handel hat sich bis heute nichts geändert.



Abgesehen von der Gegend um den Hafen besticht die Stadt durch das typische südfranzösische Flair sowie durch ihr Wahrzeichen, die „Notre-Dame de la Garde“. Diese Wallfahrtskirche steht auf einer Anhöhe und ermöglicht einen wundervollen Blick über die Stadt.

Nicht zuletzt ist auch die Gefängnisinsel „Château d’If“ eine geschichtsträchtige Sehenswürdigkeit, die insbesondere durch den vielgelesenen Roman „Der Graf von Monte Christo“ von Alexandre Dumas bekannt ist.

Die jungen Juristinnen und Juristen, die am Vorseminar teilnahmen, fanden sich bereits am Dienstagabend in Marseille ein. Untergebracht waren wir dabei in unterschiedlichen Hotels, die fußläufig vom Vieux Port lagen.

Der Begrüßungsaperitif fand im eigens für die Veranstaltung geöffneten Théâtre de la Criée direkt am Alten Hafen statt und ermöglichte ein erstes Kennenlernen und eine Vorstellung aller beteiligten Organisatorinnen und Organisatoren, die das Vorseminar erst möglich gemacht hatten. Dabei war insbesondere beeindruckend, dass auf französischer Seite Mme Madeleine Faucheux-Bureau eigens für die Planung mehrfach Marseille besichtigt hatte. Ihr war somit maßgeblich das Rahmenprogramm der gesamten Tagung zu verdanken. Im Anschluss genossen wir in kleineren Gruppen den ersten Abend in spät-sommerlicher mediterraner Atmosphäre.

Am nächsten Morgen stand als erster Programmpunkt entweder ein Besuch bei Airbus Helicopters in Marignane oder für den anderen Teil der Gruppe ein Besuch bei EDF in Martigues an.

Beide Unternehmen boten den Besuchern einen hochinteressanten Einblick in die Unternehmensstruktur, die insbesondere für international tätige Juristen spannende Tätigkeitsfelder eröffnet.

Im Rahmen einer Führung bei Airbus Helicopters konnten wir weiterhin die Produktionskette sehr eindrucksvoll nachvollziehen und erfahren im Rahmen der Vorstellung des Unternehmens viel Interessantes, etwa, dass bei Airbus Helicopters die Sparten für militärische und für zivile Zwecke nach wie vor von gleichrangiger Bedeutung sind. Nachdem beide Gruppen noch in den jeweiligen Unternehmen zu Mittag gegessen hatten, fanden sich im Anschluss alle am Tagungsort zusammen.



Als Tagungsort war das Fort St. Nicolas gewählt worden. Die Festung wurde von Ludwig XIV. erbaut, um den Hafen von Marseille zu schützen. Heute dient sie als Kaserne; auf dem Gelände befinden sich aber auch Seminarräume und ein Hotel.

Das Vorseminar wie auch die Jahrestagung standen im Zeichen zweier großer Themenkomplexe: einerseits das Seerecht, das insbesondere in Marseille naturgemäß von größter Relevanz ist, sowie andererseits das Asylrecht aus deutscher und französischer Sicht. Einen praxisnahen Einstieg in die Thematik boten die Vorträge zweier junger Anwälte, die einen Praxisbericht zu ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern abgaben.

Das Seerecht als den Anwesenden bislang weitgehend unbekanntes Materie zeichnet sich in erster Linie durch eine Vielfalt der Regelungssysteme aus: So entfalten internationale Konventionen wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen besondere Relevanz; ferner bestehen Bezüge zum Völkerrecht, wenn es um die Souveränität einzelner Meereszonen geht, während das Privatrecht die Fragen des Transportrechts regelt. Nicht zuletzt muss das anwendbare Recht nach den Regeln des IPR bestimmt werden.

Hinzu kommt, dass das maßgebliche Asylrecht in Frankreich wie auch in Deutschland über Normen des Völker- und EU-Rechts sowie diverse nationale Gesetze verteilt ist, was die anwaltliche Arbeit im Asylrecht erschwert.

Die großen Problemkreise, die sich im Rahmen der anwaltlichen Arbeit mit Flüchtlingen ergeben und für die französische und deutsche Seite gleichermaßen gelten, beinhalten dabei das Ausstellen eines Visums, die Stellung eines Asylantrags, die verschiedenen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, sowie auch einen etwaigen Familiennachzug.

Relevant werden kann, angelehnt an die europäische Richtlinie für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge und für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz von 2011, zudem die sogenannte „protection subsidiaire“ für solche Einwanderer, die den strengen Anforderungen des Asyls nicht genügen, aber dennoch eine hinreichend ernste Gefährdung in ihrem Herkunftsland nachweisen können. Beeindruckend waren neben diesen rechtlichen Aspekten vor allem die menschlichen Aspekte der Debatte, die in der anwaltlichen Tätigkeit anders als in der öffentlichen Diskussion sehr in den Vordergrund rücken, etwa, wenn Flüchtlinge bereits gut integriert sind und trotzdem abgeschoben werden sollen.

Der letzte offizielle Tagesordnungspunkt bestand schließlich in einer Vorstellungsrunde von Doktoranden und Studenten, die ihre jeweiligen (Abschluss-)Arbeiten unter der Leitung von PD Dr. Chris Thomale einer kleineren Gruppe von deutschen Studenten präsentierten. Interessant waren dabei sowohl die Vielfalt der Themen (Migration und IPR, eine Harmonisierung des Handelsrechts auf europäischer Ebene oder auch die Novelle der Datenschutzrichtlinie) als auch die Tatsache, dass keine der Arbeiten auf rein nationaler Ebene angesiedelt war. Der anregende Gedankenaustausch, der sich nicht auf inhaltliche Aspekte beschränkte, sondern auch die organisatorische Herangehensweise an eine wissenschaftliche Arbeit beinhaltete, zeigte, dass solche Projekte durch den wechselseitigen Austausch nur gewinnen können.

Der nächste Morgen schließlich begann mit dem letzten Teil des Vorseminars. Im Laufe des Vormittags wurden die Teilnehmer in verschiedene Gruppen eingeteilt, denen jeweils unterschiedliche Arbeitsgruppenleiter zugewiesen wurden, die nach anderthalb Stunden durchwechselten. Dabei wurde ein bunter Strauß an Themen behandelt, die in teilweise interaktiver Weise vermittelt und diskutiert werden konnten: So erfuhren wir durch Praxisberichte von M. Leonard Goodenough, einem Pariser Anwalt, dass im Jahr 2008 im Transportrecht eine neue Kategorie von Pflichtverletzungen (faute inexcusable) eingeführt wurde, die bislang nur im Arbeitsrecht Anwendung fand

und sich nach neuerer Regelung von der bereits bisher bestehenden *faute lourde* durch ihre besondere Schwere und durch ein subjektives Element (*caractère délibéré*) unterscheidet. In der Rechtsfolge werden hierdurch Haftungserleichterungen ausgeschlossen.

Aus Sicht eines deutschen Juristen, dem ein solches Stufensystem auf Pflichtverletzungsebene gerade fremd ist, waren diese Erkenntnis und die Abgrenzungsprobleme, die hieraus resultieren, besonders spannend. Ein weiteres Highlight waren die moderierten Diskussionen zu aktuellen Fragen (Speicherung privater Daten durch Facebook sowie Legalisierung von Marihuana zu nicht-medizinischen Zwecken), bei denen sowohl mit nationalem als auch mit europäischem Recht argumentiert werden durfte. Dies bot den Teilnehmern die Möglichkeit, sich unabhängig von Ländergrenzen über wichtige Themen auszutauschen und von einer jeweils anderen Herangehensweise zu lernen.

Nach diesem arbeitsreichen Vormittag konnten die Teilnehmer bei einem *Apéritif* und einem reichhaltigen Mittagsbuffet die Teilnehmer der Jahrestagung begrüßen, die im Anschluss eröffnet wurde und deren Inhalte sich nahtlos an die interessanten Programmpunkte des Vorseminars anschlossen.



*Frederike Heitmann* promoviert am Heidelberger Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht bei Prof. Dr. Marc-Philippe Weller zum Thema 'Der Flüchtling im Internationalen Familienrecht'.



*Nina Benz* ist Studierende der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und studentische Hilfskraft am Heidelberger Institut für ausländisches und internationales Privat und Wirtschaftsrecht bei Prof. Dr. Marc-Philippe Weller.

## Protokoll der Mitgliederversammlung am 22. September 2017 in Marseille

**Begrüßung** Unser neuer 1. Vorsitzender seit Oktober 2016, Professor Dr. Marc-Philipp Weller, begrüßte die Teilnehmer, stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

**TOP 1  
Genehmigung  
der Tagesordnung** Der Mitgliederversammlung genehmigt einstimmig die Tagesordnung. Es wird kein Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte gestellt.

**TOP 2  
Bericht des  
Vorsitzenden** Prof. Weller berichtet, dass seit der letzten Mitgliederversammlung im Oktober 2016 in Luxemburg 60 neue Mitglieder in die Vereinigung eingetreten sind; abzüglich der ausgeschiedenen Mitglieder ist die Vereinigung damit um 19 Mitglieder gewachsen.

Am 21. Januar 2017 fand eine Sitzung des gesamten neu gewählten Vorstands in Frankfurt am Main statt.

Das Spargelessen am 6. Mai 2017 mit einem Vortrag von Frau Prof. Dr. Juliane Kokott, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, war mit 75 Teilnehmern gut besucht. Erstmals fand vor dem eigentlichen Spargelessen ein gesondertes Treffen des Vorstands mit Jurastudenten und Rechtsreferendare anstatt, um deren Vorschläge für die Gestaltung unserer Veranstaltungen zu diskutieren.

Die gemeinsame Jahrestagung mit der französischen Schwestervereinigung AJFA am 21. bis 24. September 2017 in Marseille war mit über 150 Teilnehmern ebenfalls sehr gut besucht.

Die Nachfrage für das sog. Vorseminar für junge deutsche und französische Juristen (Studenten, Rechtsreferendare und élèves-avocats) war sogar so hoch, dass trotz Erhöhung der Plätze leider nicht alle Interessenten zugelassen werden konnten. Die Teilnehmerzahl muss aus finanziellen Gründen begrenzt werden, da die Unterbringung und Fahrtkosten der Teilnehmer von der DFJ bezuschusst werden und die Mittel begrenzt sind. Bei der Zulassung der Teilnehmer wird ein ausgeglichenes Verhältnis von deutschen zu französischen Teilnehmern angestrebt, da die Begegnung von Deutschen und Franzosen wesentlicher Zweck unserer Veranstaltungen ist.

Da in Frankreich das Studienjahr bereits im September beginnt, ist es für französische Studenten schwieriger, an dem Vorseminar teilzunehmen. Ein früherer Termin wäre andererseits für deutsche Studenten weniger attraktiv.

Erstmals fand im Rahmen des Vorseminars ein Forum für den Austausch über Doktor- und Masterarbeiten der Teilnehmer zur Verfügung, das rege genutzt wurde.

Für zukünftige Jahrestagungen wird auf Initiative unseres Vorstandsmitglieds Dr. Stefan Kettler eine (nicht exklusive) Kooperation mit dem Beck Verlag angestrebt. Der Verlag ist an einem Stand interessiert, an dem er sein Verlagsprogramm mit Bezug zu Frankreich und seine fremdsprachige Literatur zum deutschen Recht präsentieren kann. Dieses Sponsoring steht selbstverständlich auch anderen Verlagen, insbesondere auch französischen Verlagen, offen.

Das nächste Spargelesen findet Ende April 2018 in Köln statt, die Jahrestagung 2018 im Oktober 2018 an der Universität Heidelberg, der Heimatuniversität unseres 1. Vorsitzenden. Die gemeinsame Jahrestagung 2019 mit der AJFA wird auf Vorschlag und mit tatkräftiger Hilfestellung unseres Vorstandsmitglieds Herta Weisser und hoffentlich weiterer Freiwilliger voraussichtlich in Dresden stattfinden.

### **TOP 3 Bericht durch den Vorstand**

Im Frühjahr 2017 ging nach 2-jähriger Vorbereitung die neue Website der DFJ online, um die sich insbesondere unser 2. Vorsitzender Dr. Heiner Baab sehr verdient gemacht hat. Das Konzept wurde von einem Ausschuss des Vorstands zusammen mit jungen Mitgliedern und einer Marketingagentur erstellt. Die neue Website wurde allseits gelobt. Es ist geplant, sie zumindest teilweise um eine französische Version zu ergänzen.

### **TOP 4 Bericht des Schatzmeisters**

Die finanzielle Lage der Vereinigung ist unverändert gut. Wir hatten am 31.12.2016 liquide Mittel in Höhe von 60.000 €, wie in jedem Geschäftsjahr seit ca. 2010. Die Einnahmen durch Mitgliederbeiträge betragen ca. 45.000 € p.a., sodass dies einer Rücklage für die Ausgaben von ca. 1,5 Jahren entspricht. Die festen Ausgaben betragen etwa 20.000 € p.a. Unsere neue Website hat ca. 21.000 € gekostet. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält nur eine bescheidene Erstattung von Reisekosten.

Unsere Vereinigung sponsert einen Exzellenzpreis der deutsch-französischen Hochschule für Rechtswissenschaft mit 1.500 €. Mit den Exzellenzpreisen der DFH werden Absolventen von DFH-geförderten Studiengängen ausgezeichnet, die ihre fachliche und interkulturelle Exzellenz durch hervorragende Studienabschlüsse (Bachelor, Master usw.) oder durch besondere Verdienste unter Beweis gestellt haben.

Für die Teilnahme am Vorseminar und an der gemeinsamen Jahrestagung mit der französischen Schwesternvereinigung AJFA in Marseille im September 2017 wurden an deutsche und französische Studenten und Rechtsreferendare Fahrtkostenzuschüsse von 10.000 € gezahlt, sowie ein Organisationszuschuss an die AJFA von 2.500 €.

**TOP 5**  
**Bericht des**  
**Rechnungsprüfers**

Die Jahrestagung 2016 war aufgrund des hohen Preisniveaus von Luxemburg recht teuer und führte zu einem (geplanten) Defizit von 20.000 €, trotz der großzügigen Beherbergung durch die Anwaltskanzlei Arendt und Medernach, dankenswerterweise vermittelt von unserem langjährigen Mitglied Emmanuelle Klefehn-Simon.

Der Bericht des Rechnungsprüfers Daniel Schreyer wurde verlesen. Er bestätigte die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und empfahl die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederzahl der Vereinigung ist in den letzten 10 Jahren von 1300 auf 950 gesunken, sodass wir uns Gedanken machen müssen, insbesondere für Berufstätige wieder attraktiver zu werden.

**TOP 6**  
**Bericht des**  
**Sonderprüfers**

Da die neue Website durch die Kommunikationsagentur German Publishing GmbH erstellt wurde, einem Unternehmen unseres Rechnungsprüfers Daniel Schreyer, hatte die Mitgliederversammlung vom 8.10.2016 in Luxemburg Rechtsanwalt Thierry Schwenk aus Stuttgart zum Sonderprüfer hinsichtlich der Ausgaben für die Neugestaltung der Website bestellt. Die am 18.8.2017 durchgeführte Prüfung ergab für Ausgaben in Höhe von 8.330 € keine Beanstandungen.

**TOP 7**  
**Billigung des**  
**Protokolls der**  
**Mitgliederversammlung**  
**2016**

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 8.10.2016 in Luxemburg wurde einstimmig gebilligt.

**TOP 8**  
**Aussprache und Entlastung**  
**des Vorstandes**

Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

**TOP 9  
Elektronischer Versand  
von Mitteilungen**

Überwiegend sind die Mitglieder der Meinung, dass ein elektronischer Versand von Mitteilungen der Vereinigung ausreichend ist. Wenn jedoch Mitglieder Mitteilungen per Post erhalten wollen, so ist dies selbstverständlich weiterhin möglich.

Der Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung kann derzeit ohnehin noch nicht elektronisch erfolgen, da dies in der Vereinssatzung nicht vorgesehen ist. Die Satzung stammt aus dem Gründungsjahr 1954 mit mehreren späteren Änderungen und ist auch in verschiedenen anderen Punkten veraltet oder ergänzungsbedürftig. Es ist vorgesehen, in den nächsten Jahren eine Neufassung zu erstellen.

**TOP 10  
Sonstiges**

Unser langjähriger 1. Vorsitzender und Ehrenvorsitzender, Dr. Jürgen Jekewitz, bedankt sich im Namen der Vereinigung herzlich bei unserem früheren Vorstandsmitglied und jetzigem Kuratoriumsmitglied Herrn Prof. Dr. Urs Peter Gruber aus Mainz für die gute Zusammenarbeit und insbesondere für die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Raums in der juristischen Fakultät der Universität Mainz für das Sekretariat unserer Vereinigung (Frau Jutta Leither). Die enge Zusammenarbeit mit der Universität Mainz besteht schon seit vielen Jahrzehnten und ist für unsere Vereinigung besonders wertvoll.

Dr. Jekewitz erinnert daran, dass für unser Mitteilungsblatt „Actualités“ stets Berichte, Kurzmitteilungen, Hinweise auf neue deutsch-französische Literatur etc. gesucht werden. Auch unsere jüngeren Mitglieder, die noch in der Ausbildung sind, sind herzlich eingeladen, Beiträge einzureichen.

Prof. Dr. Marc-Philipp Weller  
1. Vorsitzender

Dr. Arno Maier-Bridou  
Generalsekretär

## Der Ablauf des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

*von Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck, Kanzlei Steckbeck & Rodler-Kahlen, Nürnberg*

Das durch ein Asylverfahren zu erreichende Ziel ergibt sich zum einen aus dem Grundgesetz. Dessen Art. 16a postuliert in Absatz 1 „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ – um diesen einfachen Satz dann in den folgenden drei Absätzen wieder massiv aufzuweichen: Asyl bekommt nicht, wer aus einem sicheren Drittstaat einreist (Absatz 2 = EU + Norwegen + Schweiz) oder aus einem sicheren Herkunftsland kommt (Absatz 3 = Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien). Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) davon ausgeht, dass ein Asylverfahren offensichtlich unbegründet ist, gibt es nur ein sehr eingeschränktes gerichtliches Überprüfungsverfahren (Absatz 4). Zum anderen ergibt sich das Ziel neuerdings aus dem Asylgesetz.

### **Ablauf des Verfahrens**

Das Asylbegehren setzt die Einreise voraus – vom Ausland aus kann ein Asylantrag nicht gestellt werden. Die häufig geäußerte Vermutung, auch in einer Botschaft könne Asyl beantragt werden, ist zumindest zweifelhaft.

Das Asylverfahren beginnt mit der Meldung als Asylsuchender. Diese kann grundsätzlich bei vielen Behörden erfolgen – zum Beispiel bei der Polizei, der Justizvollzugsanstalt, der Ausländerbehörde oder auch bei den Grenzbehörden.

Die eigentliche Asylantragstellung erfolgt dann bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Zu dieser Aufnahmeeinrichtung ist der Flüchtling weiterzuleiten. Wo dies nicht möglich ist, weil der Flüchtling zum Beispiel in Haft sitzt oder noch nicht 16 Jahre alt ist und sein Sorgeberechtigter nicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet ist, ist der Asylantrag beim Bundesamt zu stellen. Das Bundesamt ist in diesem Fall die Zentrale in Nürnberg, die keine Möglichkeit der persönlichen Antragstellung vorsieht, weswegen der Antrag dort schriftlich zu stellen ist. (§ 14 Asylgesetz).

Nach der Asylantragstellung folgen mehrere Anhörungen. Üblicherweise wird zunächst eine Reisewegbefragung durchgeführt, die auch dazu dient herauszufinden, ob ein sog. „Dublin III-Fall“ vorliegt. Die Dublin III-Verordnung (Verordnung EU Nr. 604/2013 des Rates) besagt, dass sich die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (plus Norwegen, Island und Schweiz) für ein Asylbegehren aus verschiedenen Kriterien ergibt: Zuständig ist zum Beispiel das Land, durch das der Flüchtling zuerst eingereist ist; zuständig ist aber auch das Land, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat oder – im Interesse des Flüchtlings – in dem sich ein naher Familienangehöriger bereits aufhält.

Wenn sich dann herausgestellt hat, dass das Asylbegehren in Deutschland zu behandeln ist, folgt die eigentliche Anhörung bei einer Außenstelle des Bundesamtes. Nach der Anhörung, bei der ein Dolmetscher anwesend ist und zu der eine Vertrauensperson – insbesondere ein Rechtsanwalt – mitgenommen werden kann, bekommt der Flüchtling das Protokoll der Anhörung entweder gleich mit oder es wird ihm nachgesandt. Nachdem danach meist längere Zeit vergeht, bis eine Entscheidung kommt, sollte diese Zeit genutzt werden, um das Protokoll zu überprüfen. Dazu sollte es dem Flüchtling nochmals in dessen Sprache übersetzt werden. Wenn Fehler oder Ungenauigkeiten festgestellt werden oder wenn noch etwas zu ergänzen ist, sollte dies schriftlich – möglichst schnell – dem Bundesamt mitgeteilt werden.

Wenn ein Asylbegehren in Deutschland nicht zu behandeln ist, wird die Akte an ein Dublin-Referat des Bundesamtes abgegeben. Dort wird dann geprüft, in welches Land der Flüchtling zurückgeschoben werden kann, weil es für die Behandlung seines Asylverfahrens zuständig ist.

### **Entscheidungen**

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss folgende Punkte abhandeln:

1. Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention und § 3 Asylgesetz
2. Asylberechtigung nach Art. 16a GG
3. Subsidiärer Schutz nach Art. 15 Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und § 4 Asylgesetz
4. Humanitärer (nationaler) Schutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz
5. Ggf. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
6. Befristung der Wiedereinreisesperre

## Positive Entscheidungen

Im Asylgesetz finden sich die Regelungen zur Feststellung von Flüchtlingseigenschaft und Schutzbedarf – entsprechend der Qualifikationsrichtlinie: Das erstrebte Ziel ist üblicherweise die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die in § 3 Asylgesetz und § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ausdrücklich genannt ist. Dabei ist seit der europäischen Qualifikationsrichtlinie Nr. 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union (neugefasst durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu berücksichtigen, wenn der Staat hiergegen keinen Schutz bieten kann oder dies nicht will – oder überhaupt kein Staat vorhanden ist.

Die Verfolgungstatbestände sind jetzt in § 3 Abs. 1 Asylgesetz aufgeführt, nämlich Verfolgung wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung.

Die Verfolgungshandlungen finden sich unter § 3a Asylgesetz. Die Verfolgung muss nach der Rechtsprechung eine gewisse Erheblichkeit haben. Auf Kritik stößt hierbei, dass eine Verfolgung wegen des Geschlechts nicht aufgeführt ist. Allerdings ist geschlechtsspezifische Verfolgung nach der o.g. Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) durchaus auch ein Kriterium für die Flüchtlingsanerkennung (Art. 9 Abs. 2 f). Die Verfolgungsgründe sind in § 3b Asylgesetz aufgeführt. Die Gründe sind detailliert aufgeführt, vor allem bezüglich der religiösen Verfolgung; wie sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ ergibt, sind sie nicht abschließend.

In § 3c Asylgesetz sind die Akteure aufgeführt, von denen Verfolgung ausgehen kann: Der Staat oder quasi-staatliche Organisationen. Nichtstaatliche Akteure nur dann, wenn der Staat und/oder quasi-staatliche Organisationen erwiesenermaßen keinen Schutz bieten können oder wollen. In § 3d Asylgesetz sind die Organisationen aufgeführt, die – einzig – Schutz bieten können, nämlich der Staat und quasi-staatliche Organisationen.

In § 3e Asylgesetz wird der interne Schutz definiert. Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft in Deutschland nicht zuerkannt, wenn er in seinem Herkunftsland sicher ist. Voraussetzung ist, dass zumindest in einem Landesteil des Herkunftslands Schutz vor Verfolgung besteht, der Betroffene sicher und legal dort einreisen kann und aufgenommen wird, so dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Für die Beweislastregelung, die nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, muss auf die unmittelbar geltende Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU zurückgegriffen werden. Art. 4 der Richtlinie befasst sich mit der Prüfung der Tatsachen und Umstände und beschreibt die Beweisregeln in Abs. 5.

In § 4 Asylgesetz werden der subsidiäre Schutz und seine Ausschlussgründe gemäß den europäischen Richtlinien definiert. Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. wegen Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und vor allem § 7 Aufenthaltsgesetz ist weiterhin in jedem Fall zu entscheiden (vgl. § 24 Abs. 2 Asylgesetz): Der humanitäre (nationale) Schutz gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz räumt ein humanitäres Aufenthaltsrecht ein für Menschen, die konkret eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland zu befürchten haben. Allgemeine Gefahren im Heimatland sind in allgemeinen Anordnungen zu berücksichtigen, die die Abschiebung in bestimmte Länder verbieten.

Ein typischer Fall des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz ist das Abschiebeverbot wegen einer schweren Krankheit. Dabei ist zu beachten, dass die Krankheit behandlungsfähig und behandlungsbedürftig sein muss, dass diese Behandlung in Deutschland geleistet werden kann, und dass sie im Heimatland für den Flüchtling nicht erreicht werden kann – sei es, weil diese Behandlungsmöglichkeit dort nicht existiert oder weil der Betroffene sie sich zum Beispiel aus finanziellen Gründen (hierzu zählt zum Beispiel auch eine lange Anreise zum Behandlungsort, erhöhte Kosten für besondere Nahrungsmittel) nicht leisten kann.

### **Negative Entscheidungen**

Bei der schlichten Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen eine Klage erhoben werden, die aufschiebende Wirkung hat. Das Verwaltungsgericht hat dann die Entscheidung des Bundesamtes in vollem Umfang nachzuprüfen.

Bei der Ablehnung als offensichtlich unbegründet hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Klage muss in diesem Fall – zusammen mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung – binnen einer Woche beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Nur wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgibt, wird der Aufenthalt während des Klageverfahrens gestattet. In diesem Fall kann vor Abschluss des gesamten Verfahrens nicht abgeschoben werden.

Bei der Ablehnung eines Asylantrages als unbeachtlich, weil das Asylverfahren in einem anderen Land durchzuführen ist (§ 26a Asylgesetz), gilt seit dem 6.9.2013 § 34a Abs. 2 Asylgesetz: Hiernach ist gegen die Entscheidung des Bundesamtes ein Antrag auf aufschiebende Wirkung (gemäß § 80 Abs. 5 VwGO) möglich. Er ist innerhalb einer Woche zu stellen. Die Klagefrist beträgt jedoch weiterhin zwei Wochen. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung kann der Bescheid nicht vollstreckt werden. Es ist also nicht mehr möglich, dass Polizisten morgens vor der Unterkunft stehen, den Bescheid überreichen und gleich die Abschiebung durchführen.

### **Weiterer Rechtsweg**

Nach der Entscheidung des jeweils zuständigen Verwaltungsgerichts (zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Flüchtling lebt) besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen – sowohl für den Flüchtling als auch für das Bundesamt, wenn dieses unterlegen ist – evtl. auch Revision zum Bundesverwaltungsgericht.

### **Rechtsfolgen der Ablehnung**

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter (die es praktisch nicht mehr gibt, weil Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist) erhält der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, nach der Flüchtlingsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Unterschiede zwischen diesen beiden Aufenthaltserlaubnissen bestehen nicht mehr. Auch in den Rechtsfolgen bestehen keinerlei Unterschiede mehr. Seit dem 1.12.2013 wird beim Familienasyl nun auch auf die Lebenspartner abgestellt (§ 26 Asylgesetz). Neu ist weiterhin, dass auch die Eltern eines minderjährigen ledigen Flüchtlings unter bestimmten Voraussetzungen als Flüchtlinge anerkannt werden können (Familienasyl von unten nach oben, § 26 Asylgesetz).

Nach drei Jahren ist die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt zu überprüfen (§ 73 Abs. 2a Asylgesetz). Stellt sich dabei heraus, dass der Flüchtlingsschutz nicht zu widerrufen ist, wird eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz, also ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, erteilt. Wenn die Voraussetzungen für einen

Widerruf vorliegen, wird vom Bundesamt ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Dies ist ein spiegelbildliches Asylverfahren, bei dem es um die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geht.

Wenn internationaler subsidiärer Schutz (nach § 4 Asylverfahrensgesetz) zugestanden wird, ist von der Ausländerbehörde ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (wie für Flüchtlinge) zu erteilen. In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis aber nur für ein Jahr erteilt, bei der Verlängerung für weitere zwei Jahre. Die automatische Umwandlung in eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz gilt für diese Personengruppe nicht. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist erst nach fünf Jahren möglich (§ 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz). Allerdings ist auch hier nunmehr die Anrechnung der Zeiten des Anerkennungsverfahrens vorgesehen (§ 55 Abs. 3 Asylgesetz).

Wenn nationaler humanitärer Schutz (nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz) gewährt wird, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Zwar steht im Gesetz nur „soll“; nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich hieraus jedoch im Regelfall ein Anspruch.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 wird „für mindestens ein Jahr“ erteilt (§ 26 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Frühestens nach sieben Jahren kann auch hier eine Niederlassungserlaubnis (nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz) erteilt werden. Auch die Gewährung von internationalem und nationalem, subsidiärem oder humanitärem Schutz kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 73b Asylgesetz).

### **Rechtsfolgen der Ablehnung**

Nach einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages stellt sich die Frage nach der Ausreisepflicht und damit nach der Ausreisemöglichkeit. Grundsätzlich ist der Flüchtling verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist (meistens ein Monat) auszureisen. Allerdings gibt es viele Fälle, wo dies schlicht und einfach nicht möglich ist – entweder wegen der Verhältnisse im Herkunftsland, die eine Einreise dort überhaupt nicht zulassen (zum Beispiel Somalia, Eritrea) oder wegen eines fehlenden Passes oder der Weigerung des Herkunftsstaates, den Flüchtling wieder aufzunehmen.

Falls ein Flüchtling nicht abgeschoben werden kann, ist er zu dulden und ihm zumindest eine Duldungsbescheinigung (§ 60 a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz) auszustellen. Diese Duldung kann in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz übergehen, wenn die fehlende Ausreisemöglichkeit vom Flüchtling nicht selbst verschuldet ist.



*Wolfram Steckbeck* ist Rechtsanwalt in Nürnberg und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein. Er ist überwiegend im Ausländer- und Asylrecht sowie im kirchlichen Dienstrecht tätig.

## DFH-Exzellenzpreis für Rechtswissenschaften

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) vergibt einen von der DFJ geförderten Exzellenzpreis für Rechtswissenschaften im Rahmen ihrer jährlichen Preisverleihung.

Die Exzellenzpreise sollen Absolventen von DFH-geförderten integrierten Studiengängen auszeichnen, die ihre fachliche und interkulturelle Exzellenz durch hervorragende Studienabschlüsse (Bachelor, Master usw.) oder durch besondere Verdienste unter Beweis gestellt haben. Der Exzellenzpreis ist mit einem Preisgeld von EUR 1.500 verbunden. Bewerben können sich Kandidaten, die in einem integrierten Studiengang in Frankreich und Deutschland studiert sowie im Jahr vor der Ausschreibung einen Abschluss gemacht haben. Die Verleihung der Preise erfolgt in einer Feierstunde abwechselnd in der Französischen Botschaft in Berlin oder in der Deutschen Botschaft in Paris. Nähere Informationen finden sich auf der DFH-Webseite unter [www.dfh-ufa.org](http://www.dfh-ufa.org).



Den Preis 2017 überreichte der 2. Vorsitzende Herr Dr. Heiner Baab an Frau Veronika Kufner aus München im Rahmen einer Feier in der Französischen Botschaft in Berlin, die von der Präsidentin der DFH, Frau Prof. Dr. Patricia Oster-Stierle moderiert wurde.



Den Preis 2018 überreichte der 2. Vorsitzende Herr Dr. Heiner Baab an Herrn Louis Rolfes aus Berlin und der Schatzmeister Rudolf Herrmann an Frau Christine Toman aus Berlin im Rahmen einer Feier im Palais Beauharnais, der Residenz des deutschen Botschafters in Paris, die von dem Präsidenten der DFH, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. David Capitant moderiert wurde. Die Preisträger haben sich durch sehr gute Noten und soziales Engagement ausgezeichnet.

## ■ Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht

Sehr zu empfehlen - Ein neues umfassendes französisch-deutsches Fachlexikon ist auf dem Markt:

Klaus W. Fleck/Wolfgang Güttler/Stefan Hans Kettler, Wörterbuch Recht, Wirtschaft und Politik/Dictionnaire juridique, économique et politique, Band 1: Französisch-Deutsch, Français-Allemand, C.H.Beck, München 2017, 1160 Seiten, 169 Euro.

Eine Umgangssprache des täglichen Lebens ist noch längst keine Amtssprache und deckt sich darüber hinaus nur begrenzt mit der von Fachbereichen, die jeweils ihre eigene Wortwahl und Wortbedeutung kennen. Das gilt auch für den deutsch-französischen bzw. französisch-deutschen Rechtsverkehr und diejenigen, die damit umgehen müssen. Selbst eine solide Beherrschung in Wort und Schrift stößt da auf ihre Grenzen, wo es um komplexe Spezi­alsachverhalte und ihre verfahrensmäßige Durchdringung geht. Eine erste Hilfe mag hier das seit 2004 in 4. Auflage im Verlag Vahlen erscheinende Rechtsfranzösisch von Gerhard Köbler bieten, das als deutsch-französisches und französisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann firmiert. Die Deutsch-Französische Juristenvereinigung hat sich schon früh bemüht, darüber hinaus den isolierten Begriff auch in seiner Interpretation und Verortung im konkreten Zusammenhang aufzuzeigen. In ersten Ausgaben der „Actualités“ hat so Sophie Jacobi als in Paris zugelassene Anwältin und in Berlin für Gerichts- und Notarangelegenheiten ermächtigte Dolmetscherin und Übersetzerin an praktischen Beispielen derartige Unterschiede offengelegt. Seit 2013 gibt es in 2. Auflage im Berliner Wissenschaftsverlag dazu ein kleines Bändchen von

Sylvie Nautré zur Französischen Rechtssprache, das nur die Stichworte in Deutsch und Französisch aufruft und im Übrigen allein auf Französisch in sechs Wochenschritten mit je fünf Tageslektionen im Frage- und Antwortmodus an die wichtigsten Teilgebiete der französischen Staats- und Rechtsordnung und ihre Verfahrensweisen heranzuführt.

Und schließlich hat mit Hugues Lainé, zusammen mit Ulrike Warnke, 2012 ein weiteres Mitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung im C.H.Beck Verlag ebenfalls in 2.Auflage sein französisch-deutsches/deutsch-französisches Wörterbuch/Lexikon Wirtschafts- und Steuerrecht vorgelegt, das seinerseits einen eigenen Ansatz sucht.

Wenn jetzt wiederum im C.H.Beck Verlag ein in Anlage und Umfang die genannten Ansätze in den Schatten stellendes oder sogar sprengendes Werk zum Thema erschienen ist, kann sich seine Präsentation nicht auf wenige schlichte Sätze in einem Geleitwort beschränken. Vielmehr verpflichtet die Ankündigung dort, nachdem das Buch jetzt gedruckt vorliegt, geradezu dazu, es in seinen großen Stärken und kleinen Schwächen genauer vorzustellen, um die Empfehlung zu Erwerb und Nutzung, die diese Rezension sein will, zu untermauern. Mehr als 100 000 Worte bzw. Begriffe und Begriffszusammenhänge haben die drei Bearbeiter zusammengetragen und, wenn erforderlich und möglich, unter Zuordnung zu einem der zugrunde gelegten Schwerpunkte ein Synonym im deutschen Sprachbereich gegenübergestellt. Obwohl ein Gemeinschaftswerk von drei Autoren und schon von daher eine intellektuelle und organisatorische Leistung, zeichnet jeder der Bearbeiter zumindest nachträglich als Adressat für Anregungen und Kritik für einen der drei gewählten Ansatz- und Ausgangspunkte verantwortlich, darunter mit Stefan Kettler für den Bereich Politik erneut ein Mitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung und sogar ihres Vorstandes. Hinter der bescheidenen Benennung als Wörterbuch verbirgt sich damit nicht einfach eine Übersetzungshilfe, sondern wird eine veritable kompakte lexikalische Aufarbeitung eines Spezialteils französischer Fachsprache angeboten, die nicht nur für einen deutschsprachigen Sucher und Benutzer wertvolle Zugänge bringt. Diese Systematik erläutert und in sie eingeführt wird an Beispielen im Klappeneinband und dann in einleitenden ausführlichen Hinweisen zur Benutzung. Nicht nur der deutsche, sondern auch der französische Jurist, Wirtschaftspraktiker oder -wissenschaftler oder der auf die in beiden Sprachen nun einmal durchaus eigene Begriffsfindung und -schöpfung zurückgeworfene Politikinteressierte können bereits aus diesem so bezeichneten ersten Band, der auf das Erscheinen eines zweiten mit dem umgekehrten Ansatz Deutsch-Französisch hoffen lässt, für das wechselseitige Verständnis durchaus Gewinn ziehen.

Auf Adressaten aus beiden Sprach- und Rechtsgebieten zielen wohl jetzt schon die an bestimmten Stellen und bei ausgewählten Stichworten eingeschobenen Info-Kästen mit Zusatzerläuterungen und -informationen. An ihnen wird der lexikalische Ansatz am deutlichsten. Gerade sie liefern aber auch am ehesten Anlass zur Kritik, da sie entweder zu allgemein oder zu augenblicksabhängig sind.

Für deutsche Benutzer mögen viele Darstellungen zudem zu selbstverständlich und profan erscheinen und allenfalls den französischen Benutzer interessieren und weiterführen. Dann sollten sie aber, wie beispielsweise bei dem Stichwort Commerzbank, auch nicht verschweigen, dass deren Kapital seit der selbstverschuldeten und durch die Übernahme der klassischen Dresdner Bank noch verstärkten Krise zu 15 Prozent von der öffentlichen Hand gehalten wird und einem Erwerb dieses Anteils aktuell das Interesse nicht nur französischer Banken mit dem Ziel eines Zugangs zum deutschen Kapitalmarkt gilt. Auf der anderen Seite ist das in Frankreich hoch sensible Stichwort Collaboration dem deutschen Benutzer nicht einfach als Ausdruck für den nationalen Verrat der Gruppe Laval/Pétain durch eine beflissene Zusammenarbeit mit dem deutschen Faschismus im Zeitraum 1940-1944 zu erklären: Die nationale Diskussion über die französische Vichy-Regierung dieser Jahre ist untrennbar von der über die damalige Résistance, der jedoch kein eigenes erläuterndes Stichwort gewidmet wird.

Ein umfangreicher Anhang bietet nützliche Hinweise auf französische Abkürzungen, geografische Bezeichnungen und Eigennamen, in Frankreich gebräuchliche Zwei-Zeichen-ISO-Codes und die, trotz einer europaweiten Verkehrsfreiheit unterschiedliche, Gestaltung von Straßenverkehrszeichen. Etwas befremdend für Benutzer aus beiden Sprachkreisen dürfte die dort ebenfalls abgedruckte beispielhafte Gegenüberstellung von je einem französischen und deutschen Gerichtsurteil sein: Um die Eigenheiten und Unterschiede deutlich zu machen, kann kaum eine im vollen Wortlaut abgedruckte Entscheidung des Cour de Cassation in einem Revisionsverfahren einer solchen des Bundesverfassungsgerichts über Verfassungsbeschwerden entgegengesetzt werden. Aber das sind Kleinigkeiten im Verhältnis zu dem Gewinn, den das Werk verspricht und auch leistet.

Dr. Jürgen Jekewitz, Dorweiler

### Hinweis auf die Dissertation unseres Mitglieds Frau Dr. Kaesling:

Die Dissertation unseres Mitglieds Frau Dr. Katharina Kaesling "Nacheheliche Verantwortung in Frankreich und Deutschland - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Grund und Grenzen zeitgemäßen Unterhalts" ist im Januar 2017 in der European Family Law Series, herausgegeben von der Commission on European Family Law, erschienen. Sie wurde mit summa cum laude bewertet und bereits im Oktober 2016 mit dem Preis der Französischen Republik für das Akademische Jahr 2016 / 2017 der Universität Bonn ausgezeichnet.

Nähere Informationen hierzu finden sich auf der Verlagshomepage unter <https://www.staempfliverlag.com/detail/ISBN-9783727221705/Kaesling-Katharina/Nacheheliche-Verantwortung-in-Frankreich-und-Deutschland>.

### Hinweis in eigener Sache:

Vielleicht haben Sie es schon bemerkt:

Die neue Ausgabe des Mitgliederverzeichnisses erschien diesmal nicht im 2-Jahres-Turnus, also im Jahr 2017, sondern soll im Februar/März diesen Jahres auf den Weg gebracht werden.

Die Neuerung, dass das Verzeichnis künftig aus einer Datenbank heraus generiert wird, erfordert einmalig einen höheren Arbeitsaufwand, bedeutet jedoch für die Erstellung zukünftiger Mitgliederverzeichnisse eine Arbeitserleichterung.

**Wir freuen uns auf Ihre Beiträge.**

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 15.04.2018.**

**Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.**

**La rédaction.**

## ■ Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit Bezug zum deutsch-französischen Recht

### Die Änderungen der Unionsmarkenverordnung ab dem 01. Oktober 2017

*verfasst von Marie-Avril Roux Steinkühler, Avocat à la Cour, inscrite au Barreau de Berlin, Spécialiste en droit de la propriété intellectuelle und Marine Milochau, LL.M.*

Seit dem 1. Oktober 2017 findet der in der EU-Verordnung 2015/2424 vom 16. Dezember 2015 vorgesehene zweite Teil der Reform der Gemeinschaftsmarkenverordnung Anwendung. Mit der Verordnung wurden bereits wesentliche Änderungen eingeführt: Das HABM wurde das EUIPO, die Gemeinschaftsmarke wurde in die Unionsmarke umgewandelt, ein neues Gebührensystem wurde eingeführt, und es wurden verschiedene Änderungen hinsichtlich des Verfahrens vorgenommen, insbesondere hinsichtlich des Widerspruchs- und Löschungsverfahrens.

Dieser zweite Teil der Reform wurde in der Durchführungsverordnung und in der delegierten Verordnung entwickelt. Wir erläutern die Abschaffung des Erfordernisses der graphischen Wiedergabe der Marke (1), die neue Gewährleistungsmarke (2) sowie einige Verfahrensänderungen (3).

#### **1. Die Abschaffung des Erfordernisses der graphischen Wiedergabe der Marke**

Um die Markenmeldung zu vereinfachen, dürfen die Zeichen jetzt „in jeder geeigneten Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie dargestellt werden“. Das Erfordernis der graphischen Wiedergabe wurde somit unter der Bedingung abgeschafft, dass die Darstellung verständlich ist. Es liegt in der Tat im Interesse des Anmelders und des Amtes, eine präzise Grundlage zu haben, um das zu schützende Zeichen eindeutig identifizieren zu können und insbesondere die Ablehnung aus formellen Gründen zu vermeiden.

In Artikel 3 der Durchführungsverordnung über die Unionsmarke sind die unerlässlichen Anforderungen für die Wiedergabe aufgeführt, je nachdem ob es sich um eine Wortmarke, Hörmarke, Positionsmarke oder ein Hologramm usw. handelt.

Für Bildmarken sind Farbansprüche nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich daher, seine Marke gegenwärtig anzumelden, indem die gewünschte Farbe eindeutig wiedergegeben wird, nebst einem Verweis auf einen Farbcode des Typs Pantone. Da das Prinzip „what you see is what you get“ verstärkt wird, ist jede gescannte oder handschriftliche Wiedergabe mittlerer Qualität zu vermeiden.

Das EUIPO stellt auf seiner Webseite eine eindeutige Liste über die je nach Markentyp erforderlichen Formate zur Verfügung (JPEG, MP3 oder MP4): <https://euipo.europa.eu/ohimportal/fr/elimination-of-graphical-representation-requirement>

## 2. Die neue Gewährleistungsmarke

Mit der Reform vom 1. Oktober 2017 wird ein neuer europäischer Markentyp eingeführt, die Gewährleistungsmarke. Diese ist in Artikel 74 a der EU-Verordnung 2015/2424 vom 16. Dezember 2015 als eine Marke definiert, die *„geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen, für die der Inhaber der Marke das Material, die Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, die Qualität, Genauigkeit oder andere Eigenschaften – mit Ausnahme der geografischen Herkunft – gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht“*. Dieser Markentyp ermöglicht es, die Benutzung der Marke unter Einhaltung von Gewährleistungsstandards zu garantieren, die der Anmelder festgelegt hat.

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Gewährleistungsmarke anmelden *„sofern sie keine Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst“*. Mit anderen Worten, der Anmelder muss eine Zertifizierungsstelle sein, die Dritten die Benutzung der Marke als *“Qualitätslabel“* für die zertifizierten Produkte und Dienstleistungen erlaubt.

Es ist ebenfalls wichtig, die Gewährleistungsmarken von den geografischen Angaben zu unterscheiden, für die gegenwärtig eine neue Reform diskutiert wird.

Dieser neue Markentyp ist in den nationalen Systemen nicht ganz unbekannt.

So ist es beispielsweise in Frankreich möglich, eine Gewährleistungskollektivmarke anzumelden, doch die Bedingungen ihrer Existenz und Kontrolle sind durch den Artikel L. 715-2 des Code de Propriété Intellectuelle [Gesetz über geistiges Eigentum] eng gefasst. Die Anmeldung einer solchen Marke ist juristischen Personen vorbehalten und ihre Benutzung steht systematisch *„allen Personen frei, die nicht der Inhaber sind“*, sofern sie die Vermarktung von *„Produkten oder Dienstleistungen, die die durch die Benutzungsregeln festgelegten Bedingungen erfüllen“* rechtfertigen und kontrolliert werden. Ihre Nichtigkeit kann auf Antrag jedes Beteiligten und – ein wichtiges Kriterium – auf Antrag der Staatsanwaltschaft verkündet werden. Im Falle der Auflösung des Anmelders legt der Staatsrat per Dekret die Bedingungen ihrer Übertragung fest.

Hier steht die öffentliche Ordnung, die den Franzosen sehr wichtig ist, auf dem Spiel. Man denke beispielsweise an die vom französischen Staat angemeldete Marke LABEL ROUGE, der hierbei vom Landwirtschaftsministerium vertreten wurde, das ihre Benutzung Personen erlaubt, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, welche die durch das Label festgelegten Qualitäts- und Kontrollstandards erfüllen. Hier ist festzustellen, dass sich ein solcher Markentyp von der Definition der klassischen Marke entfernt, die es den Verbrauchern ermöglicht, deren genaue Herkunft zu unterscheiden, nämlich das Unternehmen oder die Privatperson, die die beanspruchten Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Hinsichtlich der Effizienz dieses neuen Markentyps werden daher von französischer Seite einige Zweifel geäußert sowie die Befürchtung, dass der Verbraucher wegen des Fehlens von Regelungen für die Stellen, die zur Anmeldung dieser Marken befugt sind, irreführt wird. Zu beobachten sind zudem die Folgen solcher fehlender Regelungen in Deutschland, wo es mehr als tausend mehr oder weniger vertrauenswürdiger Labels gibt, so dass die Verbrauchergesellschaften so weit gegangen sind, Portale zur Klassifizierung der Zertifizierungen zu erstellen.

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen hat das EUIPO sehr strenge Bedingungen festgelegt. Der Anmelder einer Unionskollektivmarke verfügt ab dem Datum der Anmeldung der Marke über eine Frist von zwei Monaten, um eine Markensatzung für die Gewährleistungsmarke vorzulegen. In dieser Satzung muss folgendes angegeben sein:

- die Personen oder Arten von Personen, die zur Benutzung der Marke befugt sind;
- die durch die Marke gewährleisteten Merkmale;
- die Art und Weise, wie die Stelle die Merkmale prüft;
- die Art und Weise, wie die Stelle die Benutzung der Marke überwacht;
- die genauen Benutzungsbedingungen;
- die Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen die Benutzungsregeln.

Überdies betragen die Anmeldegebühren für einen Antrag auf elektronischem Wege 1.500 EUR.

### **3. Die Verfahrensänderungen**

Es gibt zahlreiche Verfahrensänderungen, die von Seiten der Inhaber und ihrer Berater ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit verlangen.

#### **a. Die Geltendmachung des Prioritätsanspruches nach der Anmeldung ist nicht mehr möglich**

Ab dem 1. Oktober 2017 muss die Priorität einer früheren nationalen Marke zusammen mit der Anmeldung der Unionsmarke beansprucht werden. Andererseits verlängert das Amt die Einreichungsfrist für Dokumente, welche die Beanspruchung stützen, um einen Monat. Die Inhaber verfügen somit über einen Zeitraum von drei Monaten zur Einreichung von Nachweisen.

#### **b. Widerspruchs-, Nichtigkeits- oder Verfallsverfahren**

Es wurden Änderungen für die Beibringung von Benutzungsnachweisen eingeführt, die für die Berater sicherlich mehr Zeitaufwand bedeuten. Im Rahmen von Widerspruchs-, Nichtigkeits- oder Verfallsverfahren müssen die Nachweise in einem gesonderten Dokument klar identifizierbar eingereicht werden und in einer der Beweisführung angehängten Liste aufgeführt sein.

Festzustellen sind einige Lockerungen der Bestimmungen im sprachlichen Bereich, d.h., alle Beweiselemente hinsichtlich der Anmeldung, Eintragung oder der Verlängerung früherer Rechte sowie alle übrigen rechtlichen Elemente müssen in die Sprache des Verfahrens übersetzt werden. Für jeden anderen Beweis ist die Übersetzung oder zumindest die vollständige Übersetzung nicht mehr obligatorisch, sofern das EUIPO sie nicht verlangt. Dies verringert sicherlich die Belastung sowie die Kosten, welche die Parteien für solche Verfahren aufwenden müssen.

Zu beachten ist ebenfalls, dass dem EUIPO bei verspätet eingereichten Beweisen ein Ermessensspielraum gewährt worden ist.

Ebenfalls im Interesse der Vereinfachung, vor allem hinsichtlich der Nichtigkeits- und Verfallsverfahren, gleicht die Reform vom 1. Oktober 2017 die auf diese Verfahren anwendbaren Vorschriften an diejenigen an, die für Widerspruchsverfahren gelten, selbstverständlich unter Beibehaltung der Besonderheiten, die mit diesen Verfahren verbunden sind. Darüber hinaus ist nun die Veräußerung einer Marke als Alternative zur Nichtigkeit einer Marke möglich.

Das Amt verschärft hingegen die Bestimmungen hinsichtlich der Verfahrensaussetzung, indem es zusammen mit den Anträgen eine Begründung verlangt, um so insbesondere den zahlreichen Missbräuchen entgegenzuwirken. Außerdem darf der Antrag sechs Monate nicht überschreiten, er ist jedoch auf gemeinsamen Antrag der Parteien bis auf maximal zwei Jahre verlängerbar.

### **c. Weitere Änderungen**

Festzustellen ist zudem, dass das Amt die Aufgaben der Mitglieder der Beschwerdekammern klärt, indem es die verschiedenen Quellen zusammenfasst und so die Effizienz der Beschwerden und die Rechtssicherheit verbessert.

Schließlich bekräftigt das EUIPO seinen Willen zur Modernisierung, indem es die persönliche Übergabe und die Zustellung in einem Postfach des Amtes abschafft. Bestimmte Zustellungen per Fax scheinen teilweise noch zulässig, unterstützt werden in jedem Fall Einreichungen auf elektronischem Wege.

Es bestehen noch einige Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Reform, insbesondere was die Gewährleistungsmarke betrifft. Daher wird es interessant sein, in den nächsten Monaten die Entwicklung in der Praxis zu beobachten.



Marie Avril Roux Steinkühler ist Avocat à la Cour und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin. Sie ist Fachanwältin für geistiges Eigentum, mit Fokus auf Marken- und Urheberrecht, sowie Fachanwältin für neue Technologien, Informatik und Kommunikation. Seit 2016 ist sie Sachverständige für Vordiagnostiken bezüglich des Schutzes des geistigen Eigentums in Unternehmen im Auftrag der INPI.



Marine Milochau, LL.M. hat Rechtswissenschaften an der Universität Paris Ouest Nanterre La Défense (Bachelor und Master) und an der Universität Potsdam (LL.M.) mit Schwerpunkt Recht des geistigen Eigentums studiert. Diese Kenntnisse setzt sie als juristische Beraterin bei MARS IP ein.

## ■ Nachrichten aus dem Hochschulbereich

### Jubiläumsfeier der European Law School in Berlin

Am 8. Dezember 2017 feierte die European Law School, ein inzwischen von fünf europäischen Universitäten angebotener eigener Studiengang zu einem Europäischen Juristen/Juriste Européen, ihr zehnjähriges Bestehen mit der feierlichen Überreichung der Abschlussdiplome an 31 Absolventen von vier der angeschlossenen Institutionen. Die Veranstaltung war in Anlage und Gestaltung dem Ereignis angemessen, der Ort durch die Humboldt-Universität als Mutterinstitution und Ideenstifterin und damit Gastgeberin vorgegeben. Etwa 150 Teilnehmer, darunter neben den feierlich durch violette Schärpen mit dem neuen Titel hervorgehobenen jungen Juristen aus allen europäischen Mitgliedstaaten und ihren Familien sowie eine Reihe geladener Gäste, wurden von dem Initiator des Studiengangs Prof. Dr. Stefan Grundmann, der Präsidentin der Humboldt-Universität und dem Dekan der Juristischen Fakultät begrüßt, bevor die französische Botschafterin Anne Marie Descôtes und Sir Francis Geoffrey Jacobs, früherer Generalanwalt am EuGH und jetzt Akademischer Lehrer am King's College in London, Grußworte sprachen. Den Festvortrag in bekannt souveräner Form hielt Prof. Dr. Norbert Lammert, bisheriger Bundestagspräsident, zum Thema „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der parlamentarischen Demokratie in Europa“. Nach einem kurzen musikalischen Intermezzo wurde die eigentliche Graduierung mit Laudationes von Prof. Grundmann und zwei Absolventinnen, Rhona Luithle vom King's College in London und Charlott Matthews von der Universität Paris II Panthéon-Assas, eröffnet. Die Verleihung der Zertifikate als „Juriste Européen“, von denen 13 an der Humboldt-Universität in Berlin, 10 an der Université Paris II Panthéon-Assas, drei am King's College in London und 5 an der Sapienza-Università di Roma erworben worden waren, nahmen abschließend Vertreter der vertretenen Hochschulen vor.

Über die European Law School und ihre Arbeit unterrichtet ein Interview mit Prof. Grundmann aus Anlass des Jubiläums in dem Mitteilungsorgan von Panthéon-Assas, das hier mit freundlicher Erlaubnis der dortigen Redaktion nachgedruckt wird.

Dr. Jürgen Jekewitz

## Die European Law School feiert ihr zehnjähriges Jubiläum.

*Interview mit einem der Gründungsväter, Stefan Grundmann, Professor an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität und am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz.*

1. *Die European Law School feiert dieses Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum, zehn Jahre in denen ein einzigartiges und visionäres Netzwerk zunächst zwischen drei Partnern gegründet wurde, das dann erweitert wurde auf fünf große europäische Universitäten, ein wenig ähnlich dem natürlichen Erweiterungsprozess in der Europäischen Union durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten; Sie waren ursprünglich an dieser Gründung beteiligt, wie erinnern Sie sich daran? Wussten Sie damals schon, wie wichtig dieses Programm sein könnte? Was war der Traum oder der erste Wunsch hinter der Idee der Gründung der European Law School, und welcher politische Wille, im besten Sinne des Wortes „politisch“, stand dahinter? Kann man sagen, dass es sich um eine Art „Erasmus für Juristen“ handelt?*

Hinter der Gründung der European Law School, das ist richtig, steht ein Traum: Der Traum, eine neue Generation von Juristen auszubilden, die über die nötigen Kompetenzen verfügen, um an der Fortentwicklung der europäischen Idee mitzuarbeiten, deren Fortentwicklung sich als langfristig unerlässlich wichtig herausgestellt hat. Nachdem ich 2004 als Ordinarius an die Humboldt-Universität zu Berlin berufen wurde, wollte ich darauf hinwirken, mit eben diesem Ziel ein eng gewebtes Netz zwischen den zentralen europäischen Universitäten zu etablieren. Auch wenn ich diese Initiative anstieß, ist sie doch schnell ein gemeinsames Unterfangen geworden, das seinen Anfang mit drei Personen genommen hat, nämlich mit Frau Präsidentin Dutheil de la Rochère von der Universität Paris II Panthéon Assas, Dean John Phillips von der Dickinson Poon School of Law des King's College London und mir selbst.

Dieser Traum einer neuen Generation von Juristen war geprägt von einer tiefen Überzeugung, die sich auch in der Struktur der European Law School selbst widerspiegelt: nämlich der Überzeugung, dass sich die Identität Europas sowohl durch Einheit als auch durch Vielfalt auszeichnet. Eine der Ausgangsideen des Programmes ist es, dass Europa sich seinerseits durch die gemeinsamen Wurzeln hinsichtlich Werten, Regeln und Gebräuchen der Mitgliedstaaten, aber gleichzeitig auch durch einen Strauß verschiedener Traditionen und Lebensstile in den Mitgliedstaaten definiert.

Nur diese beiden Dimensionen zusammen bestimmen wirklich die Identität Europas. Was unser Programm von früheren Austauschprogrammen unterscheidet, ist gerade, dass bereits das „Gründungsdreieck“ des Programms drei europäische Rechtskulturen vereint: nämlich das Common Law geprägt durch den Geist der Freiheit Großbritanniens, das französische System durchdrungen von der revolutionären Dynamik und philosophischem Gedankengut, und schließlich das deutsche Modell mit seinem sehr systematischen und pragmatischen Ansatz.

Handelt es sich nun um ein „Erasmus für Juristen“? Ja und nein. Selbst wenn unsere Studierenden von dem Erasmus-Stipendium profitieren, überschreitet der Integrationsgrad in der European Law School doch denjenigen beim normalen universitären Austausch im Rahmen des Erasmus-Programms um ein Vielfaches. Gerade deshalb profitiert die European Law School auch von der Unterstützung der Deutsch-Französischen Hochschule und des DAAD. Diese beiden Förderwerke sind für das Programm von sehr großer Bedeutung; sie ermöglichen eine strukturierte Betreuung der Studierenden sowie die finanzielle Förderung der Auslandsaufenthalte mit Mobilitätsbeihilfen. Was nun die Ideengeschichte angeht, war Erasmus ja ein Verfechter des Gedanken einer (vor allem auch geistigen) Einheit Europas. Gerade deswegen kam es zur Distanzierung von Luther, denn er fürchtete, dass die protestantischen Reformen diese Einheit kompromittieren würden. Heute hat sich Bild insofern entwickelt, als wir in einem Europa leben, in dem wir Vielfalt als ein hohes Gut wahrnehmen. Aber es ist auch richtig, dass Erasmus zu Recht betont, dass Europa nur durch den Einsatz für gemeinsame Werte und eine gemeinsame geistige Haltung bestehen kann. Diese geistige Haltung versuchen wir den Studierenden der European Law School zu vermitteln. Es ist unser Ziel, die Juristinnen und Juristen von morgen auszubilden, indem wir sie zu den wichtigsten Errungenschaften Europas befähigen: dem Teilen von gemeinsamen Werten wie Eintracht und Solidarität, einer Fähigkeit zum Konsens, gepaart mit einer Sensibilität für nationale Besonderheiten, sowie einer Kenntnis nicht nur des Rechts, aber insgesamt der Gesellschaft und ihrer Wissenschaften.

2. *Was sind die persönlichen und beruflichen Vorteile einer solchen Ausbildung für die Studierenden? Tendieren die Absolventen und Absolventinnen des Programms eher zu internationalen Karrieren?*

Einerseits ist es ein unleugbares großes Plus für eine Karriere in einer europäischen oder internationalen Organisation, zwei Master in zwei verschiedenen Ländern absolviert zu haben. Gleichzeitig wird aber auch die nationale Ausbildung nicht vernachlässigt: Die Studierenden

absolvieren die gleichen Prüfungen und erhalten die gleichen Diplome wie Studierende, die nur nach dem nationalen Lehrplan studieren. Sie legen lediglich einige der Prüfungen – etwa den deutschen universitären Schwerpunkt – im Ausland ab. Deshalb sind unsere Studierenden ebenso gut für eine nationale Berufslaufbahn qualifiziert wie für eine europäische oder internationale.

Neben der Rechtsausbildung in einem europäischen Exzellenznetzwerk verfügen unsere Studierenden nach ihrer universitären Ausbildung über sehr solide Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen: Sie sind in drei Sprachen ausgebildet worden und haben gleichzeitig verschiedene juristische Stile und Denkweisen kennengelernt. Sie sind in der Lage, in verschiedenen Systemen zu denken und zu agieren, aber auch, sie zu vergleichen. Zwei aufeinander folgende Jahre im Ausland führen zu einem unbestreitbaren Gewinn an Reife und geistiger Flexibilität, was zur Bewältigung dieser „Herausforderung“ auch nötig ist. Mag dies auch Folge jedes Auslandsstudienprogramms sein, wird es doch im Studium im Rahmen der European Law School in besonderem Maße und sehr systematisch gefördert.

Was aber die European Law School wirklich einzigartig macht, ist vor allem die Vernetzung der Studierenden aus den verschiedenen Ländern. Sie verkörpern die Vielfältigkeit des Programms. Diese Vernetzung erfolgt einerseits durch die Nähe zwischen den Studierenden, Alumni, Professorinnen und Professoren und Programmverantwortlichen, die etliche Anlässe haben, sich zu treffen und auszutauschen, zum Beispiel anlässlich der Sommerakademie und Graduierungsfeiern, die jedes Jahr in einer der Partneruniversitäten stattfinden. Andererseits wird diese Vernetzung vertieft durch internationale Kanzleien und Firmen, die unser Programm unterstützen, dank denen unsere Studierenden wertvolle Kontakte zu Praktikern knüpfen können, und die für das Programm Workshops organisieren. Weiterhin verfügt die European Law School über einen Studierenden- und Alumni-Verein, der sehr aktiv ist, und dessen Initiativen, wie zum Beispiel ein Absolventenjahrbuch, wir sehr unterstützen.

3. *Ein wenig später als ein Jahrtausend nach der Gründung der ersten Universitäten in Europa, deren grenzüberschreitende Ausrichtung und Funktionsweise einerseits durch die lateinische Sprache und andererseits durch die Mobilität der Lehrenden und Studierenden ermöglicht wurde, bietet die European Law School Studierenden, und zweifellos auch Lehrenden, nun erneut an, ihre Kenntnisse anderer Rechtskulturen auszubauen und die Grundsteine für einen wirklich europäischen Esprit zu legen. Das Doktorandenprogramm „EPEDER“, das 2015 in Berlin gegründet wurde, erlaubt zum Beispiel, der Frage nach Einheit und Vielfalt*

*im europäischen Rechtsraum vertieft nachzugehen. Könnten Sie uns einige Worte darüber sagen, welche Rolle dieses Programm für den freien Verkehr der Lehre, der Gedanken, der Denkschulen, der Personen in einem europäischen Raum einnimmt, in dem in vielerlei Hinsicht noch nicht die Grundsteine für eine gemeinsame Politik gelegt wurden? Darf man zu Recht hoffen, dass dieses Programm, durch die Generationen von Juristinnen und Juristen, die es formt, einen Einfluss auf Zukunft und Funktionsweise der EU haben kann?*

Das ist ein sehr schöner Vergleich der European Law School mit den ersten Universitäten Europas wie Bologna, Paris und Oxford. Ein schöner Vergleich vor allem, weil er sich auf die „reisenden Studierenden“ Europas dieser Zeit bezieht, die eine gemeinsame Sprache sprachen und gemeinsam die Ideen teilten. Die Studierenden dieser Zeit sind zu einer der stärksten Quellen eines Europas geworden, das sich trotz aller Konflikte als Schicksalsgemeinschaft versteht. Ihre Arbeit war der Grundstein für die großen Errungenschaften unserer Zivilisation. Natürlich unterscheidet sich unsere Ausgangssituation tiefgreifend von der Ausgangssituation dieser Studierenden, zumal wir nur die Erben dieses Jahrtausends der Ideen an den europäischen Universitäten sind. Aber der grenzüberschreitende Austausch von Lehre und Personen, an erster Stelle Studierenden, bleibt auch heute die *conditio sine qua non* für die Formulierung nachhaltiger, innovativer und wahrhaft europäischer Lösungen. Dank vertiefter Kenntnisse unserer unterschiedlichen Denkweisen, dank einer Rechtswissenschaft, die zunehmend in Bezügen zu den anderen Geisteswissenschaften arbeitet, und dank der persönlichen Verbindungen und Freundschaften, die die Studierenden wie die Lehrenden vereinen: Ja, ich bin überzeugt, dass sich diese Art von Institution, durch die Generationen von Juristinnen und Juristen, die sie hervorbringt, positiv auf die Zukunft und Funktionsweise der europäischen Union auswirken kann.

- 4.** *Welche Erweiterungen des Programms sind für die Zukunft vorgesehen oder erwünscht? Ist es auch vorstellbar, dass die European Law School mit ähnlichen Programmen in anderen geopolitischen Räumen (Nord- oder Süd-Amerika, Naher Osten, Asien-Pazifik) Verbindungen aufnimmt?*

Zu Beginn war das Programm eher von bescheidener Größe, und man hätte denken können, dass es sich nur um ein integriertes Curriculum dreier Partneruniversitäten handelt, was das Programm andererseits bereits von bestehenden Austauschprogrammen unterschied. Allerdings haben unsere drei Gründungsuniversitäten ein wirklich neuartiges und auch nachhaltiges Gefüge geschaffen, das weit über alle vorher existierenden Programme hinausgeht. Unser Netzwerk ist mehr als nur ein Austauschnetzwerk, sondern es ist darauf ausgerichtet, zu

einer veritablen Institution zu werden. Innerhalb von zehn Jahren wurde das Programm von ursprünglich drei auf nun fünf Universitäten erweitert, die Universität La Sapienza in Rom und die Universität Amsterdam sind offiziell 2014 beigetreten. Unsere Vision für die Zukunft wäre ein Netzwerk, das acht oder neun Universitäten verbindet, insbesondere Universitäten, die Süd- und Osteuropa repräsentieren, was auch den Gedanken einer Vielfalt Europas noch mehr mit Leben füllen würde. Außerdem haben wir ein Kooperationsabkommen mit dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz im Postgraduiertenbereich abgeschlossen. Diese paneuropäische Erweiterung könnte auch von einer internationalen Öffnung des Netzwerkes begleitet werden, auch als Reaktion auf die Herausforderungen der Globalisierung. Wir würden uns wünschen, dass die European Law School ein Akteur wird, der Europa und seine Ideen auf globaler Ebene vertritt. In diesem Sinne hat das Leitungsgremium der European Law School in der Tat im Februar 2017 in der sog. Rome Declaration förmlich erklärt, Kontakte jenseits der europäischen Grenzen knüpfen und vertiefen zu wollen. Einige unserer Mitglieduniversitäten pflegen bereits solche dauerhaften, vertieften strategischen Partnerschaften mit Universitäten, zum Beispiel in Brasilien, den Vereinigten Staaten, Singapur oder Südafrika. Es wäre schön, wenn dieses Netzwerk in Zukunft wachsen und Früchte tragen würde.

- 5.** *Die Jahrgänge der Absolventen tragen die Namen berühmter Europäer, solcher, die freiwillig reisten, oder auch ihr Heimatland verlassen mussten, und deren gemeinsame Hingabe für das Denken und die Wissenschaft unverkennbar ist: Caterina von Siena, Georg Friedrich Händel, Hannah Arendt, Heinrich Heine, Marie Curie, Michelangelo oder Aristoteles.*

*Kann man gewissermaßen sagen, dass das Programm sich seit zehn Jahren von diesen Quellen höchster Inspiration leiten lässt? Wissen Sie schon, wer der Namenspate des nächsten Abschlussjahrgangs sein wird?*

Jeder Jahrgang stellt eine besondere Gruppe von Studierenden dar. Dies zwar nicht im Sinne einer „Schulklasse“, denn sie verfolgen nicht alle für fünf Jahre das gleiche Programm am gleichen Ort. Dennoch treffen sie sich an verschiedenen Orten immer wieder und studieren in bestimmten Phasen zusammen, in denen sie sich sehr gut und tief kennenlernen. Daher die Idee, jedem Abschlussjahrgang einen Namen zu geben.

Michelangelo war der erste Namenspate. Es war 2010, kurz vor Weihnachten. Die Wahl von Michelangelo war auch eine Hommage an Italien, das Gründungsmitglied der europäischen Union ist und das ebenso gut Gründungsmitglied der European Law School hätte sein können. Nur aus Gründen der administrativen Machbarkeit war Italien nicht von Anfang an dabei. Die Bezugnahme auf Michelangelo war daher eine Art und Weise, Italien noch mehr in die European Law School zu integrieren und durchaus auch dadurch meiner Freundschaft zu so vielen italienischen Kollegen Ausdruck zu verleihen. Zudem war Michelangelo ein Universalgenie, Schaffer des revolutionären David, Symbol heroischen Freiheitswillens, ebenso wie Erschaffer der Kuppel der katholischen Welt, des Peterdoms in Rom, ewige Stadt, in der auch 60 Jahre vor der ersten Graduiertenfeier die europäischen Verträge geschlossen wurden. Er steht als herausragende Figur für den europäischen Gedanken, mit internationaler Reichweite, genau wie eigentlich auch all die anderen Namenspaten, die wir jeweils für die Jahrgänge ausgesucht haben.

Maria Sklodowska Curie war die zweite Namenspatin. Wissenschaftlerin mit bewundernswertem Mut, die an ihrer Leidenschaft für die Wissenschaft gestorben ist, eine Polin, die Französin geworden ist, die einzige, die jemals den Nobelpreis in zwei verschiedenen Disziplinen, Physik und Chemie, errungen hat. Danach kam Aristoteles, Philosoph, der erstmals Fragen der Ethik und der Verantwortung des Staates für Gerechtigkeit, aber auch der Gerechtigkeit zwischen Privatparteien stellte. Der vierte war Heinrich Heine, oder wie man ihn auch in Frankreich manchmal nennt, „Henri“ Heine. Als Dichter der Romantik, komplex, modern, und kosmopolitisch, trägt Heine wie kein anderer die Liebe für Frankreich *und* Deutschland in seinem Herzen, begeistert vom einen und verzaubert vom anderen Land war er ein bemerkenswerter Mediator zwischen den beiden Nationen.

**X • X • X • X • X • X**

## ■ Stellenanzeigen



### Startet Ihre internationale Karriere in Paris?

Die Rechtsanwaltskanzlei SOFFAL bietet Unternehmen aller Branchen und Grössen eine kompetente Rechtsberatung, die mit französischem savoir vivre ebenso umgehen kann, wie mit deutscher Effizienz.

Unsere engagierten Anwälte sind seit 1987 geschätzte Gesprächspartner für weitreichende internationale Rechtsfragen : vom deutsch-französischen Wirtschaftsrecht über Immobilienbesitz im Ausland bis hin zum Unternehmenskauf oder-verkauf.

SOFFAL sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen :

**französischsprachige(n) Anwältin/ Anwalt**

**im Gesellschafts-, Handelsrecht**

Zu Ihren Tätigkeiten gehören

- juristische Recherchen und Erstellung von juristischen Stellungnahmen
- die Erstellung von Schriftsätzen, die Wahrnehmung von Mandanten- und Gerichtsterminen, sowie die schriftliche Korrespondenz mit Mandanten und Gegenparteien.
- als Anwalt beraten Sie vor allem französische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmensgruppen unterschiedlicher Branchen

Ihr Profil

- Deutsch-französische Ausbildung : Sie sind idealerweise französischer Avocat mit einer Ausbildung im deutschen Recht
- Sehr gute französische Sprachkenntnisse (mündlich und schriftlich)
- Freude an eigenverantwortlicher Arbeit in einem interdisziplinären Team und am Umgang mit Mandanten

Bewerbungen per e-mail an [jobs@soffal.fr](mailto:jobs@soffal.fr)

**Ref :STAG18-1/IMMAL**

Avec 180 avocats et 10 bureaux à l'international, LPA-CGR avocats, cabinet issu de la fusion de Lefèvre Pelletier & associés et CGR Legal, est l'un des principaux cabinets d'avocats d'affaires français qui assiste ses clients dans tous les domaines du droit des affaires, en conseil comme en contentieux.

**Collaboratif, visionnaire et agile sont les valeurs qui font de LPA-CGR avocats un cabinet de référence, plaçant clients et collaborateurs au centre de ses préoccupations.**

LPA-CGR avocats a pour activité d'origine l'immobilier. Le département immobilier du cabinet dispose d'un savoir-faire et d'une expérience reconnus dans tous les domaines de l'immobilier, quel que soit le secteur d'activité (bureaux, hôtellerie, logements, commerces et centres commerciaux, parcs de loisirs, activités industrielles et logistiques, résidences de services, cliniques).

**Aujourd'hui le nous recherchons un stagiaire bilingue ALLEMAND pour une durée de 6 mois à partir du mois de janvier 2018.**

**Profil :**

o En cours de Master II, au CRFPA ou en école d'avocats.

**Missions :**

o Au sein d'une équipe d'avocats spécialisés en droit immobilier et en rapport avec des clients allemands, vous effectuerez des recherches documentaires et juridiques, vous rédigerez des notes, des consultations, des assignations, des conclusions, vous participerez aux réponses d'appel d'offres ainsi qu'aux dossiers de plaidoirie.

**Précisions :**

o Ce stage est à pourvoir à plein temps pour une durée de 6 mois minimum,  
o Lieu : Paris 8ème,  
o Une gratification de stage est prévue.

**Contact :**

Merci d'adresser vos candidatures par mail (CV, lettre) à l'adresse suivante :

**[stage@lpalaw.com](mailto:stage@lpalaw.com)**

**En rappelant impérativement la référence "STAG18-1/IMMAL" ainsi que vos disponibilités en objet.(IMPERATIF)**